

Az.: S 28 AS 581/14

## SOZIALGERICHT KIEL



<b>EINGEGANGEN</b> 19. April 2017 Rechtsanwalt Helge Hildebrandt
---

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,  
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Beklagter -

hat die 28. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 17. November 2016 in Kiel durch die Richterin \_\_\_\_\_, den ehrenamtlichen Richter \_\_\_\_\_, den ehrenamtlichen Richter \_\_\_\_\_ für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 18.03.2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2014 verurteilt, dem Kläger weitere Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Hotelkosten in Höhe von 29,33 € zu gewähren.**
- 2. Der Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

### Tatbestand

Der Kläger begehrt mit seiner Klage noch weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von 56,00 EUR.

Der Kläger lebte bis Ende Januar 2014 als Untermieter bei seiner damaligen Lebensgefährtin in Neumünster. Bis zum 28. Februar 2014 erhielt er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Jobcenter Neumünster. Nachdem das Verhältnis zwischen dem Kläger und seiner Lebensgefährtin zerrüttet war, kündigte diese ihm das Untermietverhältnis zum 31. Januar 2014. Der Kläger ging diesem Zeitpunkt davon aus, kurzfristig eine Tätigkeit in Stuttgart aufnehmen zu können. Aus diesem Grund mietete er ab dem 01. Februar 2014 keine neue Unterkunft an.

Bis zum 06. Februar 2014 blieb er noch in der bisherigen Wohnung in Neumünster.

Am 06. Februar 2014 fuhr er nach Stuttgart, um eine Klärung seiner möglichen Tätigkeit bei dem dortigen Arbeitgeber herbeizuführen.

Der Kläger leidet unter Psoriasis und Psoriasisarthritis. In der Woche ab dem 17. Februar 2014 bekam er – noch in Stuttgart – einen drastischen Schub seiner Entzündungskrankheit. Die Verabreichung eines Medikaments am 18. Februar 2014 löste eine starke Verschlimmerung der Symptome aus. Auf die telefonische Kontaktaufnahme des Klägers mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) am 19. Februar 2014 erhielt er die Empfehlung, sich sofort dort vorzustellen. In der Zeit vom 22. Februar bis 27. Februar 2014 wurde er in der Klinik für Dermatologie im UKSH vollstationär behandelt. Am 27. Februar 2014 entließ er sich gegen den ärztlichen Rat selbst aus der Behandlung.

Da der Kläger nach seiner Klinikentlassung am 27. Februar 2014 keine Unterkunft hatte, mietete er für die Zeit von Freitag, dem 28. Februar 2014, bis Montag, 03. März 2014, ein Zimmer im Hotel in Kiel für 56,00 EUR je Übernachtung. Ausweislich Ziffer 5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Hotels dauerte die Mietzeit je eine Übernachtung von 14.00 Uhr des Anreisetages bis 11.00 Uhr des Folgetages.

Ab dem 03. März 2014 mietete der Kläger eine Wohnung in der in Kiel zum Preis von 290,00 EUR bruttowarm an.

Am 03. März 2014 beantragte der Kläger Leistungen bei dem Beklagten. Mit Bescheid vom 18. März 2014 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum ab dem 01. März 2014, berücksichtigte die Kosten der Unterkunft jedoch erst ab dem 03. März 2014. Auf einen Überprüfungsantrag seines jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 24. März 2014 erließ der Beklagte mit Datum vom 26. März 2014 einen Änderungsbescheid, mit dem er Unterkunftskosten für die angemietete Wohnung ab dem 01. März 2014 berück-

sichtigte. Die Übernahme der Kosten für die Hotelübernachtung im Zeitraum vom 01. März 2014 bis zum 03. März 2014 lehnte er mit diesem Bescheid ab. Für die Unterbringung von Obdachlosen sei die Stadt Kiel zuständig. Da der Kläger am 01. März 2014 ohne festen Wohnsitz nach Kiel gekommen sei, hätte er am 01. März 2014 dort oder beim Beklagten vorsprechen können. Dann wäre durch die Stadt Kiel eine für den Kläger kostenfreie Unterbringung erfolgt, und die vom Kläger nun im Nachhinein beantragten Kosten wären nicht entstanden.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 2014 als unbegründet zurück. Der Beklagte führt zur Begründung aus, dass Unterkunftskosten grundsätzlich nur für eine einzige Unterkunft anzuerkennen seien. Mit Bescheid vom 26. März 2014 habe er die Unterkunftskosten für die angemietete Wohnung ab dem 01. März 2014 anerkannt und zur Auszahlung gebracht. Doppelte Mietaufwendungen könnten als Unterkunftskosten dann übernommen werden, wenn der Auszug aus der bisherigen Unterkunft notwendig gewesen sei und die Mietzeiträume wegen der bestehenden Kündigungsfristen nicht nahtlos aufeinander hätten abgestimmt werden können. Eine Kostenübernahme setze also voraus, dass es sich um angemessene Kosten der Unterkunft handle, die nach den einzuhaltenden Kündigungsfristen unvermeidlich gewesen seien. Unvermeidlich seien derartige Überschneidungskosten jedoch nur dann, wenn die Anmietung der neuen Wohnung zu dem Zeitpunkt, in dem der Leistungsempfänger sie angemietet habe, notwendig gewesen sei, d.h., keinen Aufschub geduldet habe. Zwar liege aufgrund der Trennung des Klägers von seiner Lebensgefährtin ein Fall des notwendigen Auszugs vor. Dem Kläger sei es jedoch nach seiner Entlassung aus dem UKSH möglich und zumutbar gewesen, eine anderweitige, kostenfreie Unterkunft in Anspruch zu nehmen. Am Entlassungstag, dem 27. Februar 2014, habe das Jobcenter Kiel von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie – insbesondere für Notfälle – von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet gehabt. Das Amt für Wohnen und Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel habe an jedem Donnerstag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Zudem hätte der Kläger am Freitag, dem 28. Februar 2014, von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr beim Jobcenter Kiel vorstellig werden können. Der Kläger hätte auch bereits während seines stationären Aufenthalts im UKSH telefonisch mit dem Beklagten oder dem Amt für Grundsicherung der Landeshauptstadt Kiel in Kontakt treten können, um die nahtlose Unterbringung nach seiner Entlassung sicherzustellen. Des Weiteren hielten die Landeshauptstadt Kiel und der Beklagte neben Notunterkünften auch Ersatzwohnraum vor, den der Kläger hätte in Anspruch nehmen können. Die Anmietung eines Hotelzimmers sei insofern nicht notwendig gewesen.

Hiergegen richtet sich die am 15. Mai 2014 erhobene Klage des Klägers. Der Kläger führt zur Begründung aus:

Von dem Unterkunftsbegriff des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II seien auch Hotelzimmer erfasst. Kosten für ein angemessenes Hotelzimmer könnten übergangsweise als Unterkunftbedarf

anzuerkennen sein, wenn sich für den Leistungsberechtigten nicht sofort eine Wohnung finden lasse. Dies sei nach dem geschilderten Sachverhalt der Fall gewesen. Der Kläger habe keinen Wohnraum in Neumünster mehr gehabt und keinen in Neumünster oder Kiel angemietet, weil er einen Ortswechsel geplant habe. Eine Rückkehr in die zum 31. Januar 2014 gekündigte Wohnung, in der der Kläger noch bis zum 06. Februar 2014 geduldet gewesen sei, sei ausgeschlossen. Eine andere Möglichkeit, kurzfristig nach der Krankenhausentlassung Unterkunft zu finden, habe der Kläger nicht gehabt.

Es werde bestritten, dass es in Kiel kostenlosen Wohnraum gebe. Auf eine Not-oder Obdachlosenunterkunft habe sich der Kläger nicht verweisen lassen müssen. Dies sei ihm aus gesundheitlichen Gründen auch nicht zumutbar gewesen. Seine Haut sei am gesamten Rücken aufgeplatzt gewesen, die Füße hätten sich in Folien verpackt befunden. Der Kläger habe ohne Schmerzen kaum sitzen und stehen und auch nur unter Schmerzen liegen können.

Der Kläger habe ab dem 01. März 2014, 00:00 Uhr, einen Anspruch auf unterkunftssichernde Leistungen. Ihm seien daher für die Übernachtung vom 28. Februar 2014 auf den 01. März 2014 anteilige Kosten für März in Höhe von 29,33 EUR entstanden, für die beiden weiteren Übernachtungen jeweils 56,00 EUR. Damit hätten die Unterkunftskosten im März 2014 zwar insgesamt 391,33 EUR betragen und die Mietobergrenze damit überschritten. Dies sei aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles jedoch nicht unangemessen.

Der Beklagte hat im Termin zur mündlichen Verhandlung im Wege eines Teilanerkennnisses die Kosten für die Übernachtungen vom 01. auf den 02. März 2014 und vom 02. auf den 03. März 2014 in voller Höhe von 112,00 EUR übernommen und die Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu drei Vierteln anerkannt. Der Kläger hat das Teilanerkennnis und das Teilkostengrundanerkennnis angenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

den Beklagten zu verurteilen, ihm unter Abänderung des Bescheides vom 18.03.2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.2014 für die Übernachtung vom 28.02.2014 auf den 01.03.2014 weitere Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts in Höhe von 56,00 EUR, hilfsweise in Höhe von 29,33 EUR zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält nach seinem Vortrag im Termin zur mündlichen Verhandlung für die Übernachtung vom 28. Februar 2014 auf den 01. März 2014 das Jobcenter Neumünster noch für zuständig und die Übernachtung für nicht teilbar.

Der Kammer lagen die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten des Beklagten vor. Sie sind Gegenstand der Beratung und der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf sie verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage des Klägers ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Sie ist in dem tenorierten Umfang auch begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 18. März 2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26. März 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er die Kosten für die Übernachtung vom 28. Februar 2014 auf den 01. März 2014 anteilig nicht als Kosten der Unterkunft für den Monat März 2014 berücksichtigt.

Der Kläger hat einen Anspruch auf weitere Kosten der Unterkunft für die Zeit ab dem 01. März 2014 gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Der am 05. März 2014 bei dem Beklagten gestellte Leistungsantrag des Klägers wirkte gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurück. Dieser begann am 01. März 2014 um 00.00 Uhr. Der Kläger hat ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch darauf, dass von dem Beklagten aufgrund der Besonderheiten seines Einzelfalls zusätzlich zu den von diesem bereits gewährten Kosten für Unterkunft und Heizung für die Wohnung in der  
in Kiel und für zwei Hotelübernachtungen auch die Kosten für die nahezu halbe Nacht vom 28. Februar 2014 auf den 01. März 2014 als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. Als Kosten der Unterkunft können im Einzelfall auch die Kosten für den vorübergehenden Aufenthalt in einem Hotel übernommen werden, wenn mangels anderweitiger Möglichkeiten ansonsten Wohnungslosigkeit bestünde (*Adolph* in: *Adolph*, SGB II, SGB XII, AsylbLG, 51. UPD 01/2017, § 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung). Dies war im Fall des Klägers aufgrund des Verlusts der bisherigen Wohnung, einer fehlenden neuen Wohnung ab dem 01. März 2014 und der gesundheitlich bedingten Unzumutbarkeit eines Aufenthalts in einer Wohnungsloseneinrichtung unzweifelhaft der Fall. Aus diesem Grund hat der Beklagte zusätzlich zu den monatlichen Kosten der Wohnung in der

im Termin zur mündlichen Verhandlung auch bereits die Übernahme der Kosten für zwei vorgelagerte Hotelübernachtungen anerkannt.

Allein streitig ist zwischen den Beteiligten noch die Frage, ob der Beklagte auch schon für die erste Hotelübernachtung, die am 28. Februar 2014 um 14.00 Uhr begonnen und bis zum 01. März 2014 um 11.00 Uhr gedauert hat, die Kosten zu übernehmen hat.

Die Kammer teilt die Argumentation des Klägers, dass es interessengerecht und im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 07. Mai 2009, B 14 AS 13/08 R – juris) ist, dass der Beklagte die anteiligen Übernachtungskosten am 01. März 2014 für die Zeit von 00:00 Uhr bis 11:00 Uhr gewährt, die sich durch Zugrundelegung der Mietstunden unproblematisch in Höhe von 11/21 ermitteln lassen.

Das BSG (a.a.O.) hat – noch für die alte Rechtslage nach § 37 SGB II - entschieden, dass ein Bedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht deshalb zu verneinen ist, weil der Leistungsberechtigte seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bereits vor der Antragstellung erfüllt hatte. Im Hinblick auf die monatsweise Bedarfsberechnung hielt es für die Leistungsgewährung nicht den Zeitpunkt der Fälligkeit der Miete für maßgeblich, sondern allein den für den Monat anteiligen Bedarf.

Diese Rechtsprechung, die auch nach Auffassung der Kammer im Ergebnis dazu führen soll, eine zufällige Leistungsfreiheit des SGB II-Leistungsträgers für den aktuellen Leistungszeitraum allein durch vorzeitige Erfüllung durch den Leistungsberechtigten vor vertraglicher Fälligkeit auszuschließen, ist auf die hier geltend gemachten Kosten für die Hotelübernachtung übertragbar.

Das Hotel nimmt in seinen AGB zu den Regelungen des zwischen ihm und dem Gast zu schließenden Beherbergungsvertrag Bezug auf die allgemeine Vorschrift für Mietverhältnisse nach § 535 BGB. Auch im Hinblick auf den Charakter und die wechselseitigen Pflichten des Beherbergungsvertrages ist von einer Nähe dieses gemischten Vertrages zur Miete auszugehen. Dadurch ist auch im Fall des Klägers der Bedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht deshalb zu verneinen, weil der Kläger die Übernachtung vom 28. Februar 2014 auf den 01. März 2014 bereits im Voraus am 28. Februar 2014 gezahlt hatte.

Die Kammer hat keine Bedenken, den Anspruch des Klägers, der gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB II für jeden Kalendertag besteht, in dem konkreten Einzelfall, in dem der Mietzeitraum nach kalendertagübergreifenden Stunden berechnet wird, in der diesem Vertrag entsprechenden Einheit zu bemessen. Der Kläger hat danach einen Anspruch auf Übernahme der Übernachtungskosten als zusätzliche Kosten der Unterkunft vom 01. März 2014, 0:00 Uhr bis zum 01. März 2014, 11:00 Uhr, mithin für 11 Stunden. Unter Zugrundelegung des Gesamtmietzeitraums von 21 Stunden, für den ein Zimmerpreis von 56,00 EUR geschuldet war, beträgt der anteilig auf den 01. März 2014 entfallende Betrag 29,33 EUR.

Angesichts der stundenanteilig zu ermittelnden Kosten der Unterkunft kommt ein Anspruch für die Zeit vom 28. Februar 2014, 14:00 Uhr, bis zum 28. Februar 2014, 24:00 Uhr gegen

den Beklagten jedoch nicht in Betracht, weil er in dieser Zeit noch nicht der für den Kläger zuständige Leistungsträger war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG und orientiert sich neben Ausgang des Verfahrens am Veranlassungsprinzip, denn der Beklagte hat mit seiner Begründung der Ablehnung der Kostenübernahme in dem Bescheid vom 18. März 2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 26. März 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 2014, die sich mit den Besonderheiten des Einzelfalles des Klägers, insbesondere seiner gesundheitlichen Situation, nicht angemessen auseinandergesetzt hat, den Grund für das Verfahren gesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Richterin

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Kiel, den 18.04.2017

, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

